

b) Kosten für das Projekt	MDN
e) Kosten für Bauleistungen	MDN
d) Kosten für Ausrüstungen	MDN
e) Kosten für Montagen	MDN
f) Kosten für die Inbetriebsetzung	MDN
g) Kosten für die nach der Aufgabenstellung bei Investitionen und dem Angebot beim Export von Anlagen nicht eindeutig bestimmbar Leistungen	MDN
h) Vergütung für die Tätigkeit der Auftragnehmer	MDN
Summe	MDN
Betriebspreis der Anlage gerundet	MDN
Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe	MDN
Industrieabgabepreis der Anlage	MDN.

Inhalt und Bewertung der Kalkulationselemente richten sich nach den Erläuterungen gemäß Anlage 1. Sofern zum Zeitpunkt der Bildung der Preise die nach diesen Erläuterungen zu verwendenden gesetzlichen Preise noch nicht bestehen, sind vorläufige Preise anzusetzen.

(5) Die Bewertung der Kalkulationselemente gemäß Abs. 4 ist bei Anlagen, die an landwirtschaftliche Betriebe geliefert werden,

— zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 vorzunehmen, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben zu diesen Preisen zu erbringen sind.

— zu den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen vorzunehmen, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben zu diesen Preisen zu erbringen sind.

Die Preisdifferenzen werden den Auftragnehmern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vergütet. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind die in den gesetzlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten der Preise der Industriepreisreform genannten Betriebe.

(6) Die gemäß Abs. 4 ermittelten Preise sind nach der in der Anlage 2 aufgeführten Tabelle zu runden.

(7) Die Preise des verbindlichen Angebots für Anlagen, außer Versuchsanlagen und Experimentalbauten, sind nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und des § 4 Absätze 1 und 2 zu bilden und nach nutzungsfähigen Teilvorhaben und Objekten zu untergliedern. Sie werden durch Vereinbarung zwischen den Auftraggebern und den Auftragnehmern im Vertrag endgültige Preise. Diese endgültigen Preise dürfen die Preise des verbindlichen Angebots nicht überschreiten.

(8) Die Preise für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und des § 4 Absätze 1 und 2 zu bilden und als vorläufige Preise in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren. Die endgültigen Preise sind zu einem in den Wirtschaftsverträgen festzulegenden Zeitpunkt zu vereinbaren.

(9) Werden gleiche Anlagen mehrmals geliefert bzw. mehrmals unter gleichen Bedingungen errichtet, darf der bei der ersten Lieferung bzw. Errichtung ermittelte Preis nicht überschritten werden. Die Preise für vergleichbare Anlagen sind als Relationspreise zu bilden, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

#### § 4

##### Nutzensteilung und Preiszu- und -abschläge

(1) Die Auftragnehmer können zusätzlich zu den gemäß § 3 Absätze 1 bis 6 ermittelten Preisen einen Anteil des beim Auftraggeber eintretenden ökonomischen Nutzens kalkulieren, wenn das nach ihren Berechnungen und Untersuchungen gerechtfertigt ist. Voraussetzung dafür ist, daß die Anlagen mit niedrigen Kosten und hohem Gebrauchswert hergestellt werden und beim Auftraggeber einen hohen Nutzeffekt ergeben.

(2) Die Nutzensteilung gemäß Abs. 1 ist bei der Festlegung der Vereinbarungspreise gemäß § 3 Absätze 7 und 8 bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils zu berücksichtigen. Dabei müssen jedoch die Vereinbarungspreise in einem sinnvollen Verhältnis zu den gemäß § 3 Absätze 1 bis 6 kalkulierten Preisen und zu den Preisen vergleichbarer Anlagen stehen.

(3) Ergeben sich aus dem Betrieb der Anlagen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber absetzbare Erzeugnisse, so sind die Auftragnehmer an dem hierdurch entstehenden Nutzen zu beteiligen. Die konkreten Bedingungen der Nutzensteilung sind in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(4) Für die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5

##### Änderung der Preise

(1) Die Vereinbarungspreise für Anlagen sind zu ändern, wenn

- auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Preisänderungen in den Kalkulationselementen gemäß § 3 Abs. 4 eingetreten sind und diese Preisänderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in laufende Verträge eingreifen
- der Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers geändert wird.

(2) Preisänderungen gemäß Abs. 1 sind nicht vorzunehmen, wenn sie innerhalb der Toleranzen liegen, die sich durch Anwendung der als Anlage 2 beigefügten Tabelle ergeben.

#### § 6

##### Frachtstellung

Die Vereinbarungspreise für Anlagen gelten bei transportablen Anlagen ab Werk verladen, transportischer verpackt. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind
- der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

Soweit die Auftragnehmer über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Preis der Anlage abgegolten.

#### § 7

##### Abgaben

(1) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden den WB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der